

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 25. November 2021

Jahrgang 2021, Nr. 56

Inhalt

	Seite		Seite
A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke			
386 Hinweis auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 43 vom 25.10.2021 bekannt gemachte 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe in der Neufassung vom 20. November 2017	401	zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lübbecke vom 16.11.2021	405
387 Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit)	401	396 Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW vom 16.11.2021 der Stadt Lübbecke	406
388 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	402	397 Bekanntmachung über den Änderungsbeschluss und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 „Fösseburg“ in der Ortschaft Windheim der Stadt Petershagen	409
389 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	402	398 Verzicht und Neubenennung eines Ratsmandates der Stadt Porta Westfalica	411
390 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	402	399 2. Änderungssatzung vom 05.11.2021 zur Stellplatzsatzung vom 03.09.2019 der Stadt Porta Westfalica	411
B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden		C. Sonstige Bekanntmachungen	
391 Bekanntmachung über die Genehmigung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen „Fährweg“	402	400 Bekanntmachung der Fischereigenossenschaft der gemeinschaftlichen Fischereibezirke der Städte und Gemeinden Espelkamp, Lübbecke, Pr. Oldendorf, Rahden, Hüllhorst und Stemwede	411
392 Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 127 „Fährweg“ der Stadt Bad Oeynhausen	403	401 80. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR (SBO) am 30.11.2021	412
393 Hinweise über die Möglichkeit der Eintragung von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz der Gemeinde Hüllhorst	405	402 3. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Minden am 13.12.2021	412
394 Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) der Gemeinde Hüllhorst	405	403 Jahresabschlüsse und Lageberichte des Jahres 2020 für die Mühlenkreiskliniken (AöR), das Johannes Wesling Klinikum Minden, das Krankenhaus Lübbecke und das Krankenhaus Bad Oeynhausen; Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Bestätigungsvermerke der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	413
395 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung			

386

Bekanntmachung **Hinweis**

Auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 43 vom 25.10.2021 bekannt gemachte 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe in der Neufassung vom 20. November 2017 wird gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 217b), hingewiesen.
Minden, den 17.11.2021

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
I.V.:
Cornelia Schöder

387

Bekanntmachung **Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit)**

Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit) Die Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Die Zustellung eines Bußgeldbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

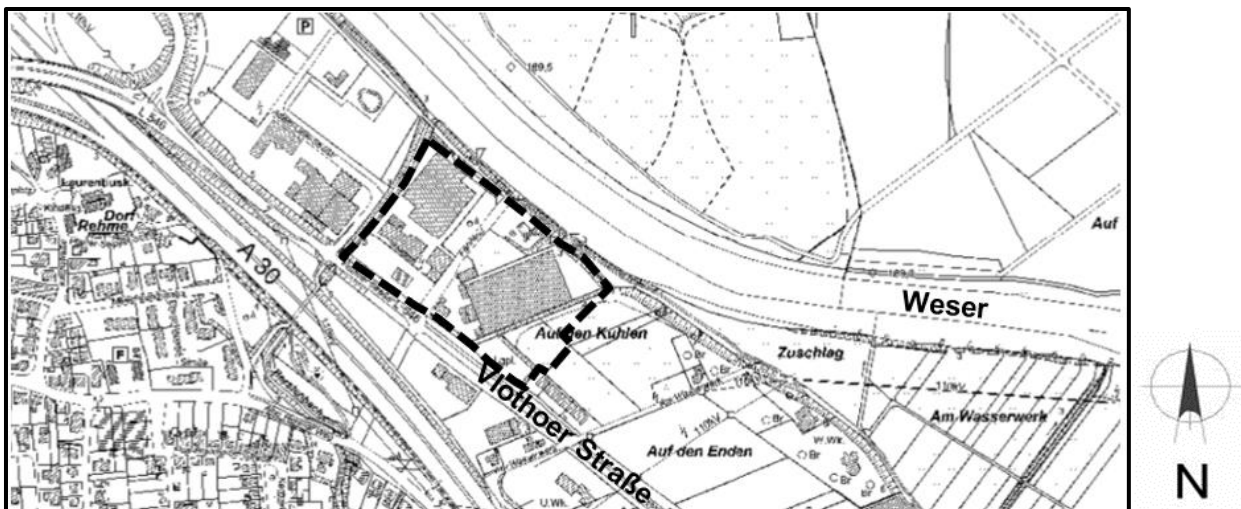
Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 57	Redaktionsschluss	21.10.2021	Ausgabe	28.10.2021
Nr. 58	Redaktionsschluss	04.11.2021	Ausgabe	11.11.2021
Nr. 59	Redaktionsschluss	18.11.2021	Ausgabe	25.11.2021

Bekanntmachung
**über die Genehmigung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Bad Oeynhausen „Fährweg“**

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 04.11.2020 die Einleitung des Verfahrens zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung) beschlossen.

Der Geltungsbereich der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Geltungsbereich (schwarz) 56. FNP Änderung der Stadt Bad Oeynhausen
- maßstabslos

Anlass der Flächennutzungsplanänderung ist die Ansiedlung eines Getränkegroßhandels mit Verwaltung (ohne Endverkauf) auf dem bisher mindergenutzten Gewerbestandort am Fährweg zu ermöglichen.

Nach Durchführung des Änderungsverfahrens hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 30.06.2021 den Feststellungsbeschluss zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst und die Änderung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Verfügung vom 25.10.2021, Az.: 35.02.01.600-005/2021-001 hat die Bezirksregierung Detmold die 56. Änderung wie folgt genehmigt:

„Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v.g. Flächennutzungsplan.“

Im Auftrag
gez. Leisner

Die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 6a BauGB sowie die ergänzenden Unterlagen können bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Bereich Stadtentwicklung, Schwarzer Weg 6, Zimmer 60, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

In der Zeit der Pandemie durch Covid-19 kann eine analoge Einsicht nach erfolgter Terminabsprache unter der Telefonnummer 05731/14-2128 und unter Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen sichergestellt werden.

Ferner kann die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen, www.badoeynhausen.de eingesehen werden.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung der 56. Flächennutzungsplanänderung durch die Bezirksregierung Detmold vom 25.10.2021, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke wird die **56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen** am Tag nach der Veröffentlichung wirksam.

Bad Oeynhausen, den 17.11.2021

Bökenkröger
(Bürgermeister)

392

Bekanntmachung **über den Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 127 „Fährweg“ der Stadt Bad Oeynhausen**

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 den Bebauungsplan Nr. 127 „Fährweg“ gemäß § 10 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2114) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung mit folgender Beschlussfassung als Satzung beschlossen:

„ 1. Beratung der eingegangenen Stellungnahmen

Die im Laufe des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 127 "Fährweg" vorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Nach Abwägung aller Belange gegeneinander und untereinander wird wie folgt beschlossen:

a) Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß

§ 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB keine Anregungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 127 "Fährweg" vorgebracht wurden.

Die während der frühzeitigen Beteiligungen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 127 "Fährweg" eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und gem. der Abwägung in Anlage 1 zur Druckvorlage **VO/20/1980-1** beschlossen.

b) Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß

§ 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB keine Anregungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 127 "Fährweg" vorgebracht wurden. Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 127 "Fährweg" werden zur Kenntnis genommen und gem. der Abwägung in Anlage 1 zu dieser Druckvorlage beschlossen.

2.

a) Überarbeitung Planunterlagen

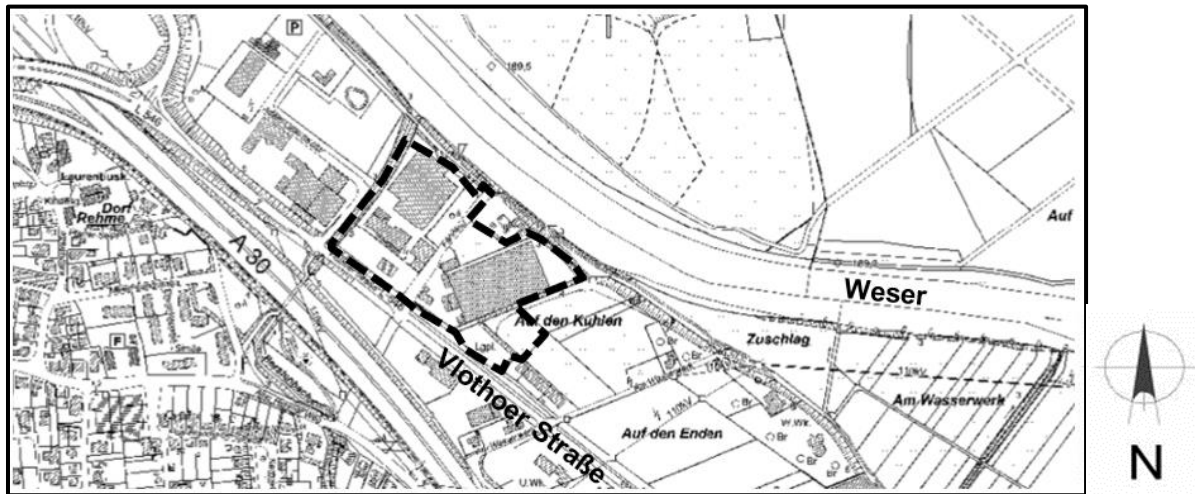
Der Überarbeitung der Planunterlagen wird zugestimmt. Dies betrifft die Anpassungen hinsichtlich der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowohl in den textlichen Festsetzungen als auch in den Kennzeichnungen und den Hinweisen der Planzeichnung, der Präzisierung der externen Kompensationsmaßnahme, der Aufnahme eines Hinweises zur Vlothoer Straße in die textlichen Festsetzungen, der Kennzeichnung der Anbaubeschränkungszone der BAB 30, der Aufnahme eines Hinweises zu Baudenkmalern in die textlichen Festsetzungen sowie der Erweiterung der Kennzeichnung der Altlastenverdachtsfläche.

Das Erfordernis einer erneuten öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gemäß § 4a (3) ergibt sich aus den jeweiligen Überarbeitungen nicht.

b) Satzungsbeschluss

Nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens wird der Bebauungsplan Nr. 127 "Fährweg" bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Eine Begründung einschließlich des Umweltberichts ist beigelegt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 127 „Fährweg“ ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Geltungsbereich (schwarz) Bebauungsplan Nr. 127, Grundlage ABK
– maßstabslos

Der Bebauungsplan Nr. 127 „Fährweg“ bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil, der beigelegten Begründung inklusive Umweltbericht sowie eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB und ergänzende Unterlagen können bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Bereich Stadtentwicklung, Schwarzer Weg 6, Zimmer 60, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

In der Zeit der Pandemie durch Covid-19 kann eine analoge Einsicht nach erfolgter Terminabsprache unter der Telefonnummer 05731/14-2128 und unter Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen sichergestellt werden.

Ferner kann der Bebauungsplan Nr. 127 „Fährweg“ auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen, www.badoeynhausen.de eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 127 „Fährweg“ unberücksichtigt bleiben. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 127 „Fährweg“ kann ebenso auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen www.badoeynhausen.de eingesehen werden.

Hinweise:

1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch den Bebauungsplan Nr. 127 „Fährweg“ eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 30.06.2021 über den Bebauungsplan Nr. 127 „Fährweg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch VO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Ratsbeschluss vom 30.06.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 17.11.2021

Bökenkröger
(Bürgermeister)

Bekanntmachung der Gemeinde Hüllhorst

Der Hinweise über die Möglichkeit der Eintragung von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz der Gemeinde Hüllhorst vom 18.11.2021 wird im vollen Wortlaut vom 06.12.2021 bis 31.12.2021 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der Öffnungszeiten im Bürgerbüro, Zimmer E.02, eingesehen werden.

Hüllhorst, 18.11.2021

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Michael Kasche

Bekanntmachungshinweis Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Die Meldebehörde hat gemäß Bundesmeldegesetz (BMG) die Einwohner einmal jährlich über die Möglichkeit der Eintragung von Übermittlungssperren nach diesem Gesetz zu unterrichten.

Bei einer Übermittlungssperre nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 2 und § 50 Abs. 1-3 BMG kann jeder Betroffene der Weitergabe seiner Daten

1. an die Wehrverwaltung (§ 36 Abs. 2 BMG)
2. an die Religionsgemeinschaften im Hinblick auf die Daten der Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören (§42 Abs. 3 BMG)
3. an Parteien, Wählergruppen und ähnliche Organisationen im Zusammenhang mit Wahlen, Abstimmungen, Bürger- und Volksbegehren (§50 Abs. 1 BMG)
4. aus Anlass eines Alters- oder Ehejubiläums an Mitglieder ausgewählter staatlicher oder kommunaler Vertretungskörperschaften – Mandatsträger-, Presse und Rundfunk (§ 50 Abs. 2 BMG)
5. an Adressbuchverlage (§50 Abs. 3 BMG)

widersprechen.

Die Übermittlungssperre hat solange im Melderegister Bestand, bis sie widerrufen wird.

Betroffene, die von ihren Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, werden gebeten, die entsprechende Erklärung schriftlich oder persönlich zur Niederschrift im Bürgerbüro der Gemeinde Hüllhorst, Löhner Str. 1, 32609 Hüllhorst, abzugeben.

Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Ein entsprechender Vordruck ist im Formularpool der Gemeinde Hüllhorst unter www.huellhorst.de eingestellt.

Hüllhorst, 18.11.2021

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Michael Kasche

Bekanntmachung 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lübbecke vom 16.11.2021

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17.07.1994 (SGV NW 2023) in der zz. Gültigen Fassung und der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (SGV NW 610) in der zz. Gültigen Fassung sowie des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (SGV NW 74) in der zz. gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lübbecke hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 02.11.2021 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

(1) Gebühren für Abfallbehälter richten sich nach deren Größe, angegeben in Volumen, sowie der Häufigkeit der Entleerung pro Jahr.

Es werden folgende jährliche Gebühren erhoben:

a) Behälter für Restmüll bei 13 Entleerungen/a:

60 l	41,63 €
80 l	50,24 €
120 l	67,60 €
240 l	120,42 €

b) Behälter für Restmüll

770 l – bei 52 Entleerungen p.a.	1.907,98 €
770 l – bei 26 Entleerungen p.a.	969,36 €

770 l – bei 13 Entleerungen p.a.	457,01 €
1.100 l – bei 52 Entleerungen p.a.	2.479,36 €
1.100 l – bei 26 Entleerungen p.a.	1.257,94 €
1.100 l – bei 13 Entleerungen p.a.	604,45 €

c) Behälter für Biomüll bei 26 Entleerungen/a:

60 l	62,51 €
80 l	71,80 €
120 l	90,52 €
240 l	147,42 €

d) Saison-Behälter für Biomüll bei 16 Entleerungen/a:

120 l	57,49 €
-------	---------

e) Restmüll-Säcke zur Beistellung je Abholung:

70 l	4,00 €
------	--------

(2) Falls Behälter nach Abs. 1 Buchst. b) im Eigentum des Gebührenpflichtigen stehen, verringert sich die jährliche Gebühr

- für einen 770 l-Behälter um	35,13 €
- für einen 1.100 l –Behälter um	46,12 €

(3) Für folgende Leistungen werden gesonderte Gebühren erhoben:

Größentausch von Bio- und Restabfallbehältern nach § 11 der Abfallentsorgungssatzung.

Behälter 60-240 l	22,00 € je Vorgang
Behälter 770, 1.100 l	43,00 € je Vorgang

Wenn am selben Grundstück gleichzeitig mehrere Behälter ausgetauscht werden, wird nur ein Vorgang berechnet. Die Auslieferung von Behältern zum Zwecke des Erstanschlusses an die Abfallbeseitigung erfolgt gebührenfrei, ebenso die Abholung, wenn es keinen Nachnutzer gibt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die durch sie geänderten Vorschriften außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 16.11.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorstehende Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 16.11.2021

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

396

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Lübbecke zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW vom 16.11.2021

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,

- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 02.11.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern

- (1) Der Stadt werden für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung und der sonstigen Gewässer durch die Wasser- und Bodenverbände „Wasserverband Große Aue“ und „Wasserverband Weserniederung“ gemäß § 62 Abs. 3 LWG NRW i.V.m. § 64 Abs. 2 LWG NRW Verbandsbeiträge auferlegt. Es handelt sich um folgende Wasser- und Bodenverbände:
 - Wasser- und Bodenverband „Wasserverband Große Aue“ in Rahden für das Gewässer Große Aue, den Teil des Niederschlagsgebietes der Hunte nördlich der L 765 in der Gemeinde Stemwede sowie den Teil des Niederschlagsgebietes der Bastau nördlich des Mittellandkanals in der Stadt Espelkamp,
 - Wasser- und Bodenverband „Weserniederung“ in Petershagen für das Gewässer Weser.
- (2) Zur Gewässerunterhaltungspflicht gehört gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 WHG:
 - die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG),
 - die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG),
 - die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schifffahrtsanlegestellen (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 WHG),
 - die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
 - die Erhaltung des Gewässers in einen Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 WHG muss die Gewässerunterhaltung sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Die Gewässerunterhaltung muss gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 WHG den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 WHG ist bei der Gewässerunterhaltung der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

- (3) Gemäß § 61 Satz 1 LWG NRW erstreckt sich die Unterhaltung eines oberirdischen, fließenden Gewässers auf das Gewässerbett und auf die Ufer. Zur Unterhaltung gehört nach § 61 Satz 2 LWG NRW auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

- (1) Die Stadt legt die Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung der in § 1 genannten Gewässer gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet um. Eine Umlage des Aufwandes bzw. Kosten erfolgt auf der Grundlage des § 64 Abs. 1 Satz 4 bis 6 LWG NRW nur, soweit der Aufwand bzw. die Kosten nicht durch Anteile der sog. Erschwererinnen oder der sog. Erschwerer (§§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 LWG NRW) und Finanzierungshilfen des Landes (§ 64 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 72 LWG NRW) gedeckt sind.
- (2) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW zusätzlich
 - die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage,
 - den Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie
 - die Kosten für das Gewässerkonzept (§ 74 Abs. 2 LWG NRW).

§ 3

Erschwererinnen oder Erschwerer

- (1) Erschwererinnen oder Erschwerer sind nach § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Eigentümerinnen oder Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, welche die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren, d. h. insbesondere bestimmte Hindernisse für den Wasserabfluss schaffen. Hierzu gehören z.B. Gewässerverrohrungen und Brückenbauwerke.
- (2) Der von den Erschwererinnen oder Erschwerern insgesamt aufzubringende Anteil wird im Einzugsbereich des Wasserverbandes „Große Aue“ gesondert berechnet und erhoben und ist nicht in der Gewässerunterhaltung enthalten. Der von den Erschwererinnen oder Erschwerern insgesamt aufzubringende Anteil wird im Einzugsbereich des Wasserverbandes „Weserniederung“ nicht berechnet und erhoben und ist nicht in der Gewässerunterhaltung enthalten.

§ 4

Gebührenpflichtige im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümerinnen oder die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet des oder der zu unterhaltenen Gewässer/s, in welchem das Grundstück gelegen ist und die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümerin oder als Grundstückseigentümer eingetragen sind. Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereichs von Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zudem oder den zu unterhaltenden Gewässer/n erfolgen kann. Ein Grundstück kann auch zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.

- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte (§ 64 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Wird das Eigentum an einem Grundstück übertragen, so ist die bisherige und die neue Eigentümerin oder der bisherige und der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel der Stadt anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften die bisherige und die neue Eigentümerin oder der bisherige und der neue Eigentümer so lange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die befestigten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unbefestigten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet des oder der zu unterhaltenden Gewässer/s liegen.
- (2) Befestigte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Befestigungen des Bodens vorzufinden sind, die eine unveränderte, natürliche Versickerung des Wassers aus Niederschlägen über die originäre, natürliche Bodenfläche nicht mehr ermöglichen. Befestigte Flächen sind somit solche Flächen, die keine originäre, natürliche Bodenbeschaffenheit mehr aufweisen. Hierzu gehören insbesondere die mit Gebäuden oder sonstigen Überdachungen überbauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter, Kies, Sand oder ähnliche Materialien, so dass diese keine originäre (unveränderte), natürliche Bodenbeschaffenheit wie etwa Acker, Wiese, Wald, Blumenbeete und Rasen mehr aufweisen.
- (3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unbefestigten Flächen, die eine originäre, und damit unveränderte natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.
- (4) Die Flächengrößen werden entweder:
 - a) Im Wege der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt. Hierzu ist von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung durch die Stadt ein ausgefüllter Erklärungsbogen über die Größe der befestigten Flächen und der übrigen (= unbefestigten) Flächen vorzulegen (Mitwirkungspflicht).
 - b) Die Stadt erstellt durch eine Überfliegung des Stadtgebietes Luftbilder von den Grundstücken oder nutzt die Luftbilder aus der regelmäßigen Landesbefliegung durch das Land Nordrhein-Westfalen. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die befestigten und die übrigen (= unbefestigten) Flächen ergeben. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt worden sind (Mitwirkungspflicht).

Bei Grundstücken, die erstmalig veranlagt werden, keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die Fläche von der Stadt im Wege der Schätzung ermittelt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldnerin oder als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (5) Ändert sich die befestigte oder die übrige, unbefestigte Fläche des Grundstücks, so hat die oder der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Stadt anzuzeigen. Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 6 Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverband „**Wasserverband Große Aue**“ liegen, beträgt:

- für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,02480 €
- für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00056 €
- (2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverband „**Weserniederung**“ liegen, beträgt:

- für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,01891 €
- für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00029 €
- (3) Die Lage des Grundstücks ergibt sich aus den Karten der in §1 Abs. 1 genannten Wasser- und Bodenverbänden.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für das Errechnen der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) als Gebührenpflichtige oder als Gebührenpflichtiger entgegen § 5 Abs. 4 ihren oder seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder entgegen § 5 Abs. 5 Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Gebührenpflichtige oder als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 1 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - c) als Gebührenpflichtige oder als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 2 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Lübbecke für fließende Gewässer vom 18.10.1980, zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 06.10.1997“ außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 16.11.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorstehende Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 16.11.2021

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

397

Bekanntmachung **der Stadt Petershagen** **über den Änderungsbeschluss und die öffentliche Auslegung** **der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 „Fösseburg“ in der Ortschaft Windheim**

I.
Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 07.10.2021 gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 „Fösseburg“ in der Ortschaft Windheim aufzustellen. Dieses Änderungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Anpassung der räumlichen Lage der bislang festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zur Erschließung der rückwärtigen Baufenster in zweiter Erschließungsreihe (WA 1-Gebiet). Des Weiteren wird der Geltungsbereich um ein Flurstück erweitert, ein Baufenster vergrößert und kleinere Anpassungen in den textlichen Festsetzungen/örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans vorgenommen. Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 49 ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird vorstehender Änderungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

II.
Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 07.10.2021 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 „Fösseburg“ und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf der Planzeichnung mit Planzeichenerläuterung, textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen sowie der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom

06. Dezember 2021 bis einschließlich 14. Januar 2022

während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie freitags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr in der Bauverwaltung der Stadtverwaltung Petershagen, Bahnhofstraße 63 (Zimmer 37), öffentlich aus. Eine Einsichtnahme ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 05702 / 822-224 oder 05702 / 822-227 möglich. Fragen zu den Planunterlagen können ebenfalls unter den oben genannten Telefonnummern gestellt werden.

Da die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 „Fösseburg“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt wird, wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 „Fösseburg“ unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet unter www.petershagen.de / **Leben in Petershagen / Bauen und Wohnen / Bauleitplanung / Aktuelle Bauleitplanverfahren** eingestellt. Die **Bekanntmachung** kann unter www.petershagen.de / **Rathaus / Amtliche Bekanntmachungen** eingesehen werden. Außerdem sind die Unterlagen über das Bauportal.NRW des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de zugänglich.

Bekanntmachungsanordnung:

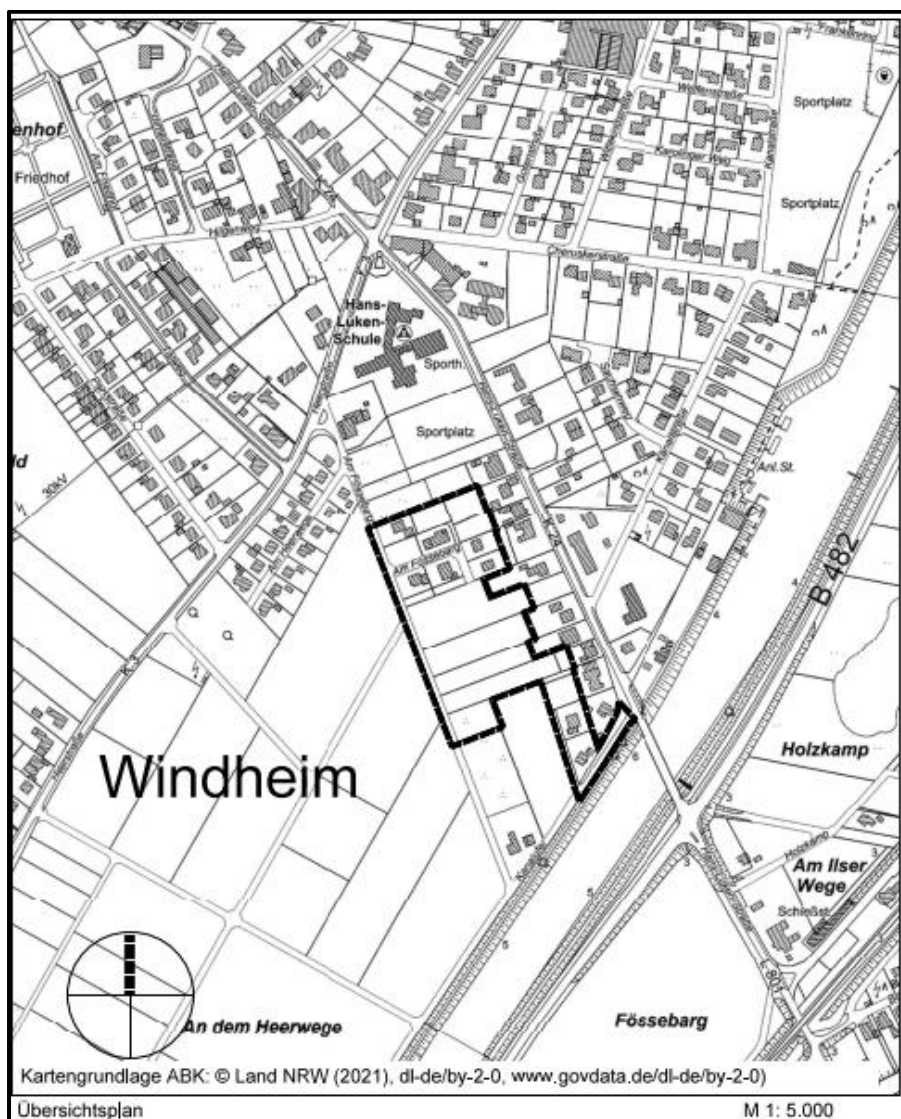
Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Petershagen über die Aufstellung, den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 „Fösseburg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 18.11.2021

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
D. Breves



Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica

Frau Kerstin Wehling, Am Brandskamp 4 b, 32457 Porta Westfalica, Mitglied des Rates der Stadt Porta Westfalica, hat am 04.11.2021 mit sofortiger Wirkung auf ihr Ratsmandat verzichtet.

Frau Wehling wurde aufgrund eines Wahlvorschlages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) am 13.09.2020 in den Rat der Stadt Porta Westfalica gewählt. Der freie Sitz ist gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes nach der Reserveliste derjenigen Partei oder Wählergruppe zu besetzen, für die die Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist.

Aus der Reserveliste der SPD ist Herr Thomas Edler als Ersatzbewerber für Frau Kerstin Wehling benannt worden. Ich stelle hiermit gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz Herrn Thomas Edler, Im Kuhkamp 23, 32457 Porta Westfalica, mit Wirkung vom 14.11.2021 als Nachfolger für Frau Kerstin Wehling im Rat der Stadt Porta Westfalica fest.

Gegen diese Entscheidung kann jeder Wahlberechtigte der Stadt Porta Westfalica, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung der Nachfolge für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Porta Westfalica, den 17.11.2021

Dr. Sonja Gerlach
Wahlleiterin

Bekanntmachung
2. Änderungssatzung vom 05.11.2021
zur Stellplatzsatzung der Stadt Porta Westfalica vom 03.06.2019

Aufgrund der §§ 48 Abs. 1, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 05.10.2021 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 9 wird wie folgt geändert:

Für die Schaffung von Stellplätzen mit der Anschlussmöglichkeit für Elektrofahrzeuge findet das Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierenden Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz - GEIG) Anwendung.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung tritt am 26.11.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, in der zurzeit geltenden Fassung, wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 05.10.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist. Die Bekanntmachung wird angeordnet.

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Stellplatzsatzung der Stadt Porta Westfalica vom 03.06.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 05.11.2021

Dr. Sonja Gerlach
Bürgermeisterin

Bekanntmachung
der Fischereigenossenschaft der gemeinschaftlichen Fischereibezirke
der Städte und Gemeinden Espelkamp, Lübbecke, Pr. Oldendorf, Rahden, Hüllhorst und Stewede

Die Fischereiberechtigten des gemeinschaftlichen Fischereibezirks der Städte und Gemeinden Espelkamp, Lübbecke, Pr. Oldendorf, Rahden, Hüllhorst und Stewede werden hiermit zu der

am **Dienstag, den 21.12.2021, um 17:00 Uhr**
im **Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Rahden,**
Lange Str. 9, 32369 Rahden,
stattfindenden Genossenschaftsversammlung

eingeladen.

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung der Sitzung
- 2) Anträge zur Niederschrift der letzten Sitzung
- 3) Bestimmung eines Vorstandsmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung
- 4) Lagebericht
- 5) Jahresrechnung 2020
- 6) Entlastung des Vorstandes
- 7) Wahl eines Wahlleiters / einer Wahlleiterin
- 8) Neuwahl des Vorstandes
 - a) der/des Vorsitzenden
 - b) der/des stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) von 4 Vorstandsmitgliedern/innen
 - d) der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes
- 9) Bestimmung des Rechnungsprüfers für die Haushaltsjahre 2021 und 2022
- 10) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2021
- 11) Bestimmung einer stellvertretenden Geschäfts- /Kassenführerin
- 12) Bekanntgaben
- 13) Verschiedenes

32369 Rahden, den 18.11.2021

Wilhelm Haake
Vorsitzender

401

Bekanntmachung

Die 80. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR (SBO) findet am Dienstag, den 30. November 2021, 18:00 Uhr,

im Ratssaal der Stadt Bad Oeynhausen,
Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|---|----|---|
| Ö | 1 | Formalien |
| Ö | 2 | Derivate, Finanzinstrumente |
| Ö | 3 | Quartalsbericht III / 2021 |
| Ö | 4 | Sachstand Sielbad & zukünftige Öffnungszeiten |
| Ö | 5 | Finanzausstattung KSV OWL GmbH |
| Ö | 6 | Recyclinghof |
| Ö | 7 | Festsetzung der Benutzungsgebühren der Rest- und Biomüllent-sorgung sowie der Gebühren für die Anlieferung von Abfällen am Recyclinghof |
| Ö | 8 | Festsetzung der Schmutzwasser- und Niederschlagsgebühren sowie der Gebühren für die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücks-entwässerungsanlagen |
| Ö | 9 | Erhöhung der Straßenreinigungsgebühren für die Sommerwartung und Erlass der 11. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung;
Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren für die Winterwartung |
| Ö | 10 | Wirtschaftsplan 2022 |
| Ö | 11 | Verschiedenes und Bekanntgaben |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|---|----|--|
| N | 12 | Verschiedenes: Bekanntgaben und Anfragen |
|---|----|--|

gez.
(Bökenkröger)
Vorsitzender des Verwaltungsrates

402

Bekanntmachung

Die 3. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Minden (Zweckverband der Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und der Gemeinde Hille) findet am

Montag, 13. Dezember 2021, 16:30 Uhr,
Aula des Ratsgymnasiums Minden,
Königswall 28, 32423 Minden

statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung über die ordnungsgemäße Einladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit

A Nichtöffentliche Sitzung

1. Feststellung der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
2. Personalangelegenheiten

B Öffentliche Sitzung

1. Berichte
2. Ernennung stellv. VHS-Direktor
3. Vorläufiger Jahresabschluss 2020
5. Verabschiedung Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022
6. Verabschiedung des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2022
7. Anfragen und Anregungen

Minden, 18.11.202

Kathrin Kosiek
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Michael Jäcke
Verbandsvorsteher

403

Bekanntmachung

Der Verwaltungsrat der Mühlenkreiskliniken (AöR) hat in seiner Sitzung am 05. Mai 2021 die Jahresabschlüsse und die Lageberichte für die Mühlenkreiskliniken (AöR), das Johannes Wesling Klinikum Minden, das Krankenhaus Lübbecke und das Krankenhaus Bad Oeynhausen zum 31.12.2020 festgestellt und über die Behandlung der Jahresergebnisse wie folgt beschlossen:

Jahresabschluss 2020 - Johannes Wesling Klinikum Minden Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 01.01.2020 bis 31.12.2020

Bilanz des Johannes Wesling Klinikums Minden zum 31. Dezember 2020

Aktiva	=	264.983.995,51 €
Passiva	=	264.983.995,51 €

Gewinn- und Verlustrechnung Johannes Wesling Klinikum Minden für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Jahresüberschuss 2020	=	1.182.636,37 €
-----------------------	---	----------------

Jahresabschluss 2020 - Krankenhaus Lübbecke Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 01.01.2020 bis 31.12.2020

Bilanz des Krankenhauses Lübbecke zum 31. Dezember 2020

Aktiva	=	59.953.736,02 €
Passiva	=	59.953.736,02 €

Gewinn- und Verlustrechnung Krankenhaus Lübbecke für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Jahresfehlbetrag 2020	=	1.037.808,46 €
-----------------------	---	----------------

Jahresabschluss 2020 - Krankenhaus Bad Oeynhausen Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 01.01.2020 bis 31.12.2020

Bilanz des Krankenhauses Bad Oeynhausen zum 31. Dezember 2020

Aktiva	=	27.433.600,88 €
Passiva	=	27.433.600,88 €

**Gewinn- und Verlustrechnung Krankenhaus Bad Oeynhausen
für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020**

Jahresüberschuss 2020 = 1.556.831,74 €

**Jahresabschluss 2020 - Mühlenkreiskliniken (AöR)
Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das
Geschäftsjahr 01.01.2020 bis 31.12.2020**

Bilanz der Mühlenkreiskliniken (AöR) zum 31. Dezember 2020

Aktiva = 341.259.030,88 €
Passiva = 341.259.030,88 €

**Gewinn- und Verlustrechnung der Mühlenkreiskliniken (AöR) für das
Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020**

Jahresüberschuss 2020 = 1.701.659,65 €

**Jahresabschluss 2020
Behandlung der Jahresergebnisse**

Die Jahresergebnisse 2020 werden wie folgt behandelt:

1. Der Jahresüberschuss des Johannes Wesling Klinikums Minden in Höhe von 1.182.636,37 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
2. Der Jahresfehlbetrag des Krankenhauses Lübbecke in Höhe von 1.037.808,46 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Jahresüberschuss des Krankenhauses Bad Oeynhausen in Höhe von 1.556.831,74 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Der Jahresüberschuss der Mühlenkreiskliniken AöR in Höhe von 1.701.659,65 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung

Die Jahresabschlüsse und Lageberichte liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme montags bis donnerstags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr im Johannes Wesling Klinikum Minden, Hans-Nolte-Straße 1, 32429 Minden, Zimmer 32, 3. OG (Zentrale Dienste), zur Einsichtnahme aus.

A K T I V S E I T E			
	31.12.2020		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1.281.795,39	794.939,48
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken	176.674.259,67		175.010.666,12
2. Technische Anlagen	4.777.023,19		5.288.279,43
3. Einrichtungen und Ausstattungen	19.639.230,49		15.479.991,85
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>669.984,71</u>		<u>1.353.681,50</u>
		201.760.498,06	197.132.618,90
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen	50.000,00		50.000,00
2. Sonstige Finanzanlagen	<u>5.471,65</u>		<u>11.983,93</u>
		55.471,65	61.983,93
		203.097.765,10	197.989.542,31
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	8.027.443,91		5.241.785,22
2. unfertige Leistungen	<u>3.589.321,62</u>		<u>2.819.945,24</u>
		11.616.765,53	8.061.730,46
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	31.024.689,29		32.301.504,72
2. Forderungen gegen den Kreis Minden-Lübbecke	361,90		0,00
3. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	1.747.027,85		1.094.404,24
- davon nach der BPfIV: EUR 1.547.027,85 (Vj.: EUR 1.094.404,24)			
4. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	438.140,36		529.768,80
5. Forderungen gegen andere Trägereinrichtungen	0,00		1.192.616,52
6. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>3.337.311,82</u>		<u>1.147.843,67</u>
		36.547.531,22	36.266.137,95
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		<u>13.013.750,43</u>	<u>15.012.055,08</u>
		61.178.047,18	59.339.923,49
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
1. Disagio	0,00		956,88
2. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	<u>708.183,23</u>		<u>636.475,97</u>
		708.183,23	637.432,85
		264.983.995,51	257.966.898,65

PASSIVSEITE			
	31.12.2020		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Festgesetztes Kapital		2.430.316,47	1.838.028,28
II. Kapitalrücklage		47.134.062,42	42.699.056,23
III. Gewinnrücklagen		341.500,00	298.200,00
IV. Verlustvortrag		(33.974.200,27)	(30.451.785,22)
V. Jahresüberschuss		<u>1.182.636,37</u>	<u>4.805.508,08</u>
		17.114.314,99	19.189.007,37
B. SONDERPOSTEN AUS ZUWENDUNGEN ZUR FINANZIERUNG DES SACHANLAGEVERMÖGENS			
1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	26.158.978,31		23.742.733,17
2. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand	12.459.505,33		10.581.063,72
3. Sonderposten aus Zuwendungen Dritter	<u>2.178.976,07</u>		<u>2.248.147,11</u>
		40.797.459,71	36.571.944,00
C. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	7.540.806,00		7.258.765,00
2. Steuerrückstellungen	1.269.498,99		225.636,99
3. Sonstige Rückstellungen	<u>16.112.590,77</u>		<u>17.744.986,16</u>
		24.922.895,76	25.229.388,15
D. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	138.510.229,65		154.141.331,15
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.490.850,90		12.216.721,38
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreis Minden-Lübbecke	366.315,77		261.732,48
4. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	2.851.885,98		3.048.493,80
5. Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	9.925.108,12		811.188,43
6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00		124.449,95
7. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Trägereinrichtungen	11.035.846,40		653.401,70
8. Sonstige Verbindlichkeiten	8.950.254,89		5.634.254,57
- davon aus Steuern: EUR 2.878.218,18 (Vj.: EUR 2.519.436,69)			
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 104.065,19 (Vj.: EUR 36.281,68)			
		182.130.491,71	176.891.573,46
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		18.833,34	84.985,67
		264.983.995,51	257.966.898,65

Johannes Wesling Klinikum Minden, Minden
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

	2020		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
1. Erlöse aus Krankenhausleistungen		214.025.047,43	190.969.286,28
2. Erlöse aus Wahlleistungen		7.116.645,51	15.452.751,61
3. Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses		7.070.282,54	5.031.938,56
4. Nutzungsentgelte der Ärzte		20.408.044,22	3.005.416,77
4a. Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 HGB, soweit nicht in den Nummern 1 bis 4 enthalten		66.363.694,05	56.913.799,49
- davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre : EUR 424.978,00 (Vj.: EUR 503.976,00)			
5. Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Leistungen		733.775,98	50.000,00
6. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand, soweit nicht Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen		921.907,09	830.091,29
7. Sonstige betriebliche Erträge		1.010.996,99	905.326,90
8. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	(150.112.674,32)		(129.499.838,27)
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	(35.495.346,71)		(31.663.918,49)
- davon für Altersversorgung: EUR 9.753.330,03 (Vj.: EUR 8.827.730,91)			
		(185.608.021,03)	(161.163.756,76)
9. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	(76.995.961,55)		(63.323.217,12)
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	(13.629.226,16)		(12.886.222,16)
		(90.625.187,71)	(76.209.439,28)
Zwischenergebnis = Übertrag		41.417.185,07	35.785.414,86

Johannes Wesling Klinikum Minden, Minden
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

Übertrag	41.417.185,07	35.785.414,86
10. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen	16.793.347,32	5.556.627,70
- davon Fördermittel nach dem KHG: EUR 5.842.569,22 (Vj.: EUR 5.445.684,27)		
11. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	5.851.055,06	6.014.633,84
12. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	(17.121.494,46)	(4.743.874,14)
13. Aufwendungen für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagegegenständen	(63.932,62)	(86.751,46)
14. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	(11.741.751,44)	(10.349.444,91)
15. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>(30.779.165,85)</u>	<u>(20.834.068,32)</u>
Zwischenergebnis	4.355.243,08	11.342.537,57
16. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	1.077,86	1.215,37
17. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	27.656,22	202.718,63
- davon aus anderen Trägereinrichtungen: EUR 1.961,74 (Vj.: EUR 9.194,27)		
18. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	(1.587.234,08)	(5.997.122,36)
- davon aus Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 448.465,45 (Vj.: EUR 522.124,29)		
- davon aus anderen Trägereinrichtungen: EUR 1.308,76 (Vj.: EUR 1.433,21)		
- davon für Betriebsmittelkredite: EUR 24.212,80 (Vj.: EUR 8.156,49)		
19. Steuern	(1.614.106,71)	(743.841,13)
- davon vom Einkommen und vom Ertrag: EUR 1.609.008,04 (Vj.: EUR 740.590,82)		
20. Jahresüberschuss	<u>1.182.636,37</u>	<u>4.805.508,08</u>

7.1.6 BESTÄTIGUNGSVERMERK

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Johannes Wesling Klinikum Minden, Minden:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Johannes Wesling Klinikums Minden, Minden, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Johannes Wesling Klinikums Minden, Minden, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, nach der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) für Krankenhäuser geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie weiteren Vorschriften der KHBV und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Klinikums zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Klinikums. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 30 KHGG NRW i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 30 KHGG NRW i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Klinikum unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter des Krankenhausträgers ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Klinikums vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Klinikums zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Klinikums vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Klinikums zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Klinikums vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 30 KHGG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Klinikums abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Klinikums zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Klinikum ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Klinikums vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Klinikums;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Rödl & Partner

Anlage 7.1.6/4

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, den 8. April 2021



Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Kießling
Wirtschaftsprüfer

Finsterer
Wirtschaftsprüfer

A K T I V S E I T E			
	31.12.2020		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		165.395,89	161.078,49
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken	25.378.522,08		34.524.156,96
2. Technische Anlagen	1.637.056,77		1.882.605,50
3. Einrichtungen und Ausstattung	6.203.637,33		5.244.418,65
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>3.536.368,61</u>		<u>985.772,08</u>
		<u>36.755.584,79</u>	<u>42.636.953,19</u>
		36.920.980,68	42.798.031,68
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	463.689,38		476.711,71
2. Unfertige Leistungen	<u>386.892,77</u>		<u>527.012,80</u>
		850.582,15	1.003.724,51
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.424.876,86		8.836.674,53
2. Forderungen gegen den Kreis Minden- Lübbecke	1.998,59		47.556,76
3. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	214.451,77		302.094,40
4. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	40.088,32		108.669,48
5. Forderungen gegen andere Trägereinrichtungen	10.399.147,12		653.401,70
6. sonstige Vermögensgegenstände	<u>319.930,14</u>		<u>170.875,48</u>
		16.400.492,80	10.119.272,35
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		<u>5.601.844,38</u>	<u>3.866.455,64</u>
		22.852.919,33	14.989.452,50
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		179.836,01	150.925,46
		59.953.736,02	57.938.409,64

PASSIVSEITE			
	31.12.2020		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Festgesetztes Kapital		2.569.683,53	3.161.971,72
II. Kapitalrücklage		1.196.906,83	5.631.913,02
III. Gewinnrücklage		92.400,00	135.700,00
IV. Gewinnvortrag		10.508.362,68	5.238.249,30
V. Jahresfehlbetrag		<u>(1.037.808,46)</u>	<u>(3.057.809,75)</u>
		13.329.544,58	11.110.024,29
B. SONDERPOSTEN AUS ZUWENDUNGEN ZUR FINANZIERUNG DES SACHANLAGEVERMÖGENS			
1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	27.140.010,70		28.886.488,40
2. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand	180.693,46		852.918,91
3. Sonderposten aus Zuwendungen Dritter	<u>1.229.160,44</u>		<u>94.350,83</u>
		28.549.864,60	29.833.758,14
C. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	831.928,00		888.761,00
2. Steuerrückstellungen	42.481,00		0,00
3. sonstige Rückstellungen	<u>4.206.820,20</u>		<u>4.701.522,15</u>
		5.081.229,20	5.590.283,15
D. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.683.881,67		4.911.319,61
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.584.223,33		1.823.439,52
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreis Minden-Lübbecke	94.524,60		210.041,54
4. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	2.409.629,24		2.860.266,45
5. Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	2.955.202,36		42.279,00
6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	19.075,27		0,00
7. Verbindlichkeiten ggü. anderen Trägereinrichtungen	48.457,23		75.068,92
8. sonstige Verbindlichkeiten	1.198.103,94		1.481.929,02
- davon aus Steuern: EUR 611.979,46 (Vj.: EUR 763.472,20)			
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 39.532,39 (Vj.: EUR 24.561,42)			
		<u>12.993.097,64</u>	<u>11.404.344,06</u>
		59.953.736,02	57.938.409,64

Krankenhaus Lübbecke, Lübbecke
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

	2020		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
1. Erlöse aus Krankenhausleistungen		66.584.798,07	68.155.197,51
2. Erlöse aus Wahlleistungen		1.608.758,19	1.995.010,26
3. Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses		1.448.559,32	1.673.925,18
4. Nutzungsentgelte der Ärzte		453.146,53	551.509,10
4a. Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 HGB, soweit nicht in den Posten Nummern 1 bis 4 enthalten		3.343.148,51	3.679.513,91
- davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre: EUR 165.722,00 (Vj.: EUR 193.426,00)			
5. Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Leistungen		(104.519,63)	(79.000,00)
6. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand, soweit nicht Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen		138.983,49	132.495,14
7. Sonstige betriebliche Erträge		8.242.121,87	690.515,17
8. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	(40.322.505,25)		(42.091.652,25)
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	(9.615.089,67)		(10.062.558,05)
- davon für Altersversorgung: EUR 2.537.263,46 (Vj.: EUR 2.714.381,76)			
		(49.937.594,92)	(52.154.210,30)
9. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	(5.366.630,34)		(6.241.294,81)
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	(7.859.019,59)		(10.361.174,66)
		(13.225.649,93)	(16.602.469,47)
Zwischenergebnis = Übertrag		18.551.751,50	8.042.486,50

Krankenhaus Lübbecke, Lübbecke
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

Übertrag	18.551.751,50	8.042.486,50
10. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen	6.086.991,20	2.071.553,38
- davon aus Fördermitteln nach dem KHG: EUR 1.846.637,04 (Vj.: EUR 2.041.730,79)		
11. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	2.934.993,31	3.294.252,27
12. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	(6.044.050,58)	(2.098.481,64)
13. Aufwendungen für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagegegenständen	(191.280,71)	(166.204,63)
14. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	(3.329.941,54)	(3.926.578,50)
15. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>(18.918.324,64)</u>	<u>(10.040.760,12)</u>
Zwischenergebnis	(909.861,46)	(2.823.732,74)
16. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	10.456,89	3.258,33
- davon aus anderen Trägereinrichtungen: EUR 1.192,22 (Vj.: EUR 1.394,96)		
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	(100.748,46)	(228.828,53)
- davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 53.920,28 (Vj.: EUR 68.523,03)		
18. Steuern	(37.655,43)	(8.506,81)
- davon Steuern vom Einkommen und vom Ertrag: EUR 33.510,22 (Vj.: EUR 0,00)		
19. Jahresfehlbetrag	<u>(1.037.808,46)</u>	<u>(3.057.809,75)</u>

7.1.6 BESTÄTIGUNGSVERMERK

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Krankenhaus Lübbecke, Lübbecke:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Krankenhauses Lübbecke, Lübbecke, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Krankenhauses Lübbecke, Lübbecke, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, nach der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) für Krankenhäuser geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie weiteren Vorschriften der KHBV und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Krankenhauses zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Krankenhauses. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 30 KHGG NRW i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 30 KHGG NRW i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter des Krankenhausträgers ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, nach der KHBV für Krankenhäuser geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Krankenhauses zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Krankenhauses vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Krankenhauses zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Krankenhauses vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 30 KHGG NRW i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Krankenhauses abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Krankenhauses zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Krankenhaus ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Krankenhauses;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Rödl & Partner

Anlage 7.1.6/4

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, den 8. April 2021



Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Kießling
Wirtschaftsprüfer


Finsterer
Wirtschaftsprüfer

A K T I V S E I T E			
	31.12.2020		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		119.821,90	86.974,01
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken	10.330.303,82		10.830.569,35
2. technische Anlagen	1.287.932,84		1.231.553,06
3. Einrichtungen und Ausstattung	3.152.065,83		2.965.163,36
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>467.834,87</u>		<u>549.402,30</u>
		15.238.137,36	15.576.688,07
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen	92.593,00		92.593,00
2. sonstige Ausleihungen	<u>18.898,49</u>		<u>19.968,51</u>
		<u>111.491,49</u>	<u>112.561,51</u>
		15.469.450,75	15.776.223,59
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	489.860,32		489.860,32
2. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	<u>807.150,05</u>		<u>695.813,70</u>
		1.297.010,37	1.185.674,02
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.007.260,70		5.018.365,87
2. Forderungen gegen den Kreis Minden-Lübbecke	0,00		2.699,03
3. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht - davon nach der BPfIV: EUR 488.253,50 (Vj.: EUR 445.856,26)	488.253,50		445.856,25
4. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	16.659,44		3.577,30
5. Forderungen gegen andere Trägereinrichtungen	685.156,51		75.068,92
6. sonstige Vermögensgegenstände	<u>320.163,30</u>		<u>69.847,56</u>
		5.517.493,45	5.615.414,93
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		<u>5.030.330,14</u>	<u>3.163.284,76</u>
		11.844.833,96	9.964.373,71
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		<u>119.316,17</u>	<u>102.653,28</u>
		27.433.600,88	25.843.250,58

PASSIVSEITE			
	31.12.2020		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Kapitalrücklage		1.600.000,00	1.600.000,00
II. Gewinnrücklagen		80.200,00	80.200,00
III. Gewinnvortrag		2.410.620,55	3.660.231,25
IV. Jahresüberschuss/-fehlbetrag		<u>1.556.831,74</u>	<u>(1.249.610,70)</u>
		5.647.652,29	4.090.820,55
B. SONDERPOSTEN AUS ZUWENDUNGEN ZUR FINANZIERUNG DES SACHANLAGEVERMÖGENS			
1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	10.526.937,23		10.778.804,25
2. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand	185.716,33		18.004,45
3. Sonderposten aus Zuwendungen Dritter	<u>68.068,32</u>		<u>31.574,05</u>
		10.780.721,88	10.828.382,75
C. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	618.311,00		601.609,00
2. Steuerrückstellungen	29.146,00		0,00
3. sonstige Rückstellungen	<u>2.624.567,88</u>		<u>3.103.821,59</u>
		3.272.024,88	3.705.430,59
D. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.245.229,29		1.081.912,69
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	792.642,66		1.639.278,53
3. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	2.914.501,91		2.559.880,16
4. Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	1.745.107,36		0,00
5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00		16.254,99
6. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Trägereinrichtungen	0,00		1.192.616,52
7. sonstige Verbindlichkeiten	1.035.720,61		728.624,90
- davon aus Steuern: EUR 463.927,54 (Vj.: EUR 472.112,36)			
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 21.446,13 (Vj.: EUR 6.452,99)			
		7.733.201,83	7.218.567,79
E. AUSGLEICHSPOSTEN AUS DARLEHENSFÖRDERUNG		0,00	48,90
		27.433.600,88	25.843.250,58

Krankenhaus Bad Oeynhausen, Bad Oeynhausen
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

	2020	Vorjahr
	EUR	EUR
1. Erlöse aus Krankenhausleistungen	46.614.424,86	43.279.003,55
2. Erlöse aus Wahlleistungen	1.219.973,04	1.089.879,15
3. Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	1.145.545,12	1.073.060,63
4. Nutzungsentgelte der Ärzte	204.823,11	442.192,97
4a. Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 HGB, soweit nicht in den Nummern 1 bis 4 enthalten	4.068.812,96	3.707.035,50
5. Erhöhung/ Verminderung des Bestandes an unfertigen Leistungen	111.336,35	(100.000,00)
6. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand, soweit nicht Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen	8.038,00	5.750,00
7. Sonstige betriebliche Erträge	114.687,76	134.067,33
8. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	(26.329.904,40)	(24.998.853,61)
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	(5.936.273,52)	(5.669.770,26)
- davon für Altersversorgung:		
EUR 1.646.741,71		
(Vj.: EUR 1.596.190,06)		
	(32.266.177,92)	(30.668.623,87)
9. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	(6.031.451,72)	(6.059.643,01)
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	(5.785.250,28)	(6.337.085,47)
	(11.816.702,00)	(12.396.728,48)
Zwischenergebnis = Übertrag	9.404.761,28	6.565.636,78

Krankenhaus Bad Oeynhausen, Bad Oeynhausen
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

Übertrag	9.404.761,28	6.565.636,78
10. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen	3.283.535,44	1.282.255,65
- davon Fördermittel nach dem KHG: EUR 1.291.870,12 (Vj.: EUR 1.277.949,77)		
11. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	1.089.053,96	1.148.052,95
12. Erträge aus der Auflösung des Ausgleichspostens für Darlehensförderung	48,90	48.060,01
13. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	(3.141.122,46)	(1.161.764,81)
14. Aufwendungen für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagegegenständen	(200.013,26)	(170.179,68)
15. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	(1.624.991,42)	(1.756.474,06)
16. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>(7.179.918,63)</u>	<u>(7.142.572,88)</u>
Zwischenergebnis	1.631.353,81	(1.186.986,04)
17. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	117,20	127,44
18. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.797,27	1.239,35
- davon aus anderen Trägereinrichtungen: EUR 116,54 (Vj.: EUR 38,25)		
19. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	(57.161,26)	(61.311,36)
- davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 37.765,88 (Vj.: EUR 44.965,42)		
20. Steuern	(20.275,28)	(2.680,09)
- davon vom Einkommen und vom Ertrag: EUR 15.866,25 (Vj.: EUR 0,00)		
21. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	<u>1.556.831,74</u>	<u>(1.249.610,70)</u>

7.1.6 BESTÄTIGUNGSVERMERK

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Krankenhaus Bad Oeynhausen, Bad Oeynhausen:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Krankenhauses Bad Oeynhausen, Bad Oeynhausen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Krankenhauses Bad Oeynhausen, Bad Oeynhausen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, nach der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) für Krankenhäuser geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie weiteren Vorschriften der KHBV und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Krankenhauses zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Krankenhauses. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 30 KHGG NRW i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 30 KHGG NRW i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter des Krankenhausträgers ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Krankenhauses zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Krankenhauses vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Krankenhauses zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Krankenhauses vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 30 KHGG NRW i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Krankenhauses abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Krankenhauses zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Krankenhaus ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Krankenhauses;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Rödl & Partner

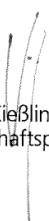
Anlage 7.1.6/4

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, den 8. April 2021



Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Kießling
Wirtschaftsprüfer


Finsterer
Wirtschaftsprüfer

Mühlenkreiskliniken Anstalt des öffentlichen Rechts, Minden
Bilanz zum 31. Dezember 2020

A K T I V S E I T E			
	31.12.2020		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1.567.013,18	1.042.991,98
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	212.383.085,57		220.365.392,43
2. technische Anlagen	7.702.012,80		8.402.437,99
3. Einrichtungen und Ausstattungen	28.994.933,65		23.689.573,86
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>4.674.188,19</u>		<u>2.888.855,88</u>
		253.754.220,21	255.346.260,16
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen	142.593,00		142.593,00
2. sonstige Ausleihungen	<u>24.370,14</u>		<u>31.952,44</u>
		166.963,14	174.545,44
		255.488.196,53	256.563.797,58
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	8.980.993,61		6.208.357,25
2. Unfertige Leistungen	<u>4.783.364,44</u>		<u>4.042.771,74</u>
		13.764.358,05	10.251.128,99
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	40.456.826,85		46.156.545,12
2. Forderungen gegen den Kreis Minden-Lübbecke	2.360,49		50.255,79
3. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht - davon nach der BPflV: EUR 2.249.733,12 (Vj.: EUR 1.842.354,90)	2.449.733,12		1.842.354,89
4. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	494.888,12		642.015,58
5. sonstige Vermögensgegenstände	<u>3.949.407,36</u>		<u>1.368.441,19</u>
		47.353.215,94	50.059.612,57
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten			
		<u>23.645.924,95</u>	<u>22.041.795,48</u>
		84.763.498,94	82.352.537,04
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
1. Disagio	0,00		956,88
2. sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	<u>1.007.335,41</u>		<u>890.054,71</u>
		1.007.335,41	891.011,59
		341.259.030,88	339.807.346,21

PASSIVSEITE			
	31.12.2020		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Stammkapital		5.000.000,00	5.000.000,00
II. Kapitalrücklage		49.951.771,47	49.951.771,47
III. Gewinnrücklagen		514.100,00	514.100,00
IV. Verlustvortrag		(21.076.019,26)	(21.574.106,89)
V. Jahresüberschuss		<u>1.701.659,65</u>	<u>498.087,63</u>
		36.091.511,86	34.389.852,21
B. SONDERPOSTEN AUS ZUWENDUNGEN ZUR FINANZIERUNG DES SACHANLAGEVERMÖGENS			
1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	63.825.926,24		63.408.025,82
2. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand	12.825.915,12		11.451.987,08
3. Sonderposten aus Zuwendungen Dritter	<u>3.476.204,83</u>		<u>2.374.071,99</u>
		80.128.046,19	77.234.084,89
C. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	8.991.045,00		8.749.135,00
2. Steuerrückstellungen	1.341.125,99		225.636,99
3. sonstige Rückstellungen	<u>22.943.978,85</u>		<u>25.550.329,90</u>
		33.276.149,84	34.525.101,89
D. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	143.439.340,61		160.134.563,45
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	13.867.716,89		15.679.439,43
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreis Minden-Lübbecke	460.840,37		471.774,02
4. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	8.176.017,13		8.468.640,41
5. Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	14.625.417,84		853.467,43
6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	19.075,27		140.704,94
7. sonstige Verbindlichkeiten	11.156.081,54		7.824.682,97
- davon aus Steuern: EUR 3.940.318,46 (Vj.: EUR 3.755.021,25)			
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 165.043,71 (Vj.: EUR 67.296,09)			
		191.744.489,65	193.573.272,65
E. AUSGLEICHSPOSTEN AUS DARLEHENSFÖRDERUNG		0,00	48,90
F. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		18.833,34	84.985,67
		341.259.030,88	339.807.346,21

Mühlenkreiskliniken Anstalt des öffentlichen Rechts, Minden
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

	2020	Vorjahr
	EUR	EUR
1. Erlöse aus Krankenhausleistungen	327.224.270,36	302.403.487,34
2. Erlöse aus Wahlleistungen	9.290.078,39	17.888.349,10
3. Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	9.590.429,71	7.687.551,83
4. Nutzungsentgelte der Ärzte	21.066.013,86	3.999.118,84
4a. Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 HGB, soweit nicht in den Nummern 1 bis 4 enthalten	57.356.634,07	49.645.997,43
- davon Ausgleichsbeträge früherer Geschäftsjahre: EUR 786.063,20 (Vj.: EUR 912.106,00)		
5. Erhöhung/ Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Leistungen	740.592,70	(129.000,00)
6. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand, soweit nicht Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen	<u>1.068.928,58</u>	<u>968.336,43</u>
7. Sonstige betriebliche Erträge	1.309.915,66	1.729.909,40
8. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	(216.764.913,77)	(196.589.141,63)
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	(51.046.709,90)	(47.396.246,80)
- davon für Altersversorgung: EUR 13.937.335,20 (Vj.: EUR 13.138.302,73)		
	<u>(267.811.623,67)</u>	<u>(243.985.388,43)</u>
9. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	(88.307.270,11)	(75.537.992,44)
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>(17.995.289,34)</u>	<u>(21.301.061,73)</u>
	<u>(106.302.559,45)</u>	<u>(96.839.054,17)</u>
Zwischenergebnis = Übertrag	53.532.680,21	43.369.307,77

Mühlenkreiskliniken Anstalt des öffentlichen Rechts, Minden
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

Übertrag	53.532.680,21	43.369.307,77
10. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen	26.163.873,96	8.910.436,73
- davon Fördermittel nach dem KHG: EUR 8.981.076,38 (Vj.: EUR 8.765.364,83)		
11. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	9.875.102,33	10.456.939,06
12. Erträge aus der Auflösung des Ausgleichspostens für Darlehensförderung	48,90	48.060,01
13. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	(26.306.667,50)	(8.004.120,59)
14. Aufwendungen für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagegegenständen	(159.873,81)	(213.578,71)
15. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	(16.696.684,40)	(16.032.497,47)
16. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>(41.331.744,26)</u>	<u>(31.202.728,01)</u>
Zwischenergebnis	5.076.735,43	7.331.818,79
17. Erträge aus anderen Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	1.195,06	1.342,81
18. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	39.518,32	205.716,13
19. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	(1.743.751,74)	(6.285.762,07)
- davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 540.151,61 (Vj.: EUR 635.612,74)		
- davon für Betriebsmittelkredite: EUR 39.568,66 (Vj.: EUR 8.156,49)		
20. Steuern	(1.672.037,42)	(755.028,03)
- davon vom Einkommen und vom Ertrag: EUR 1.658.384,51 (Vj.: EUR 740.590,82)		
21. Jahresüberschuss	<u>1.701.659,65</u>	<u>498.087,63</u>

7.1.6 BESTÄTIGUNGSVERMERK

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Mühlenkreiskliniken Anstalt des öffentlichen Rechts, Minden:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Mühlenkreiskliniken Anstalt des öffentlichen Rechts – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Mühlenkreiskliniken Anstalt des öffentlichen Rechts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB i.V.m. § 114a Abs. 10 Satz 1 GO NRW erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 114a Abs. 10 Satz 1 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 114a Abs. 10 Satz 1 GO NRW i.V.m. § 30 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 KHGG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben,
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann,
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt,
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt,
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Rödl & Partner

Anlage 7.1.6/4

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, den 8. April 2021



Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Kießling
Wirtschaftsprüfer


Finsterer
Wirtschaftsprüfer